

PROSPECTUS**I Allgemeine Merkmale**

Form des OGAW

► Bezeichnung:**HSBC EURO SHORT TERM BOND FUND****► Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht

► Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:

Auflegung am 18. Dezember 1992 für eine Dauer von 99 Jahren.

► Zusammenfassung des Anlageangebots:

Klasse	ISIN	Betroffene Zeichner	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Maximaler Ausgabeaufschlag	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge*	Währung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen:
AC (EUR)	FR0000972473	Alle Zeichner	152,45 EUR	1 %	1 Tausendstel Anteil	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	Tausendstel Anteile
AD (EUR)	FR0010503565		100 EUR			Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung Verwendung der netto realisierten Veräußerungsgewinne Thesaurierung und/oder Ausschüttung		
IC (EUR)	FR0010495044	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	10.000 EUR	0,5 %	500.000 EUR**	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	Tausendstel Anteile
ID (EUR)	FR0010495051					Verwendung des Nettoergebnisses: Ausschüttung Verwendung der netto realisierten Veräußerungsgewinne Thesaurierung und/oder Ausschüttung		
IC (USD)	FR0010788836	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	10.000 EUR	0,5 %	500.000 EUR**	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	US-Dollar	Tausendstel Anteile
S (EUR)	FR0011994938	Institutionellen Anlegern vorbehalten	1.000 EUR	1 %	30.000.000 EUR	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil
R (EUR)	FR0011412642	Von der HSBC-Gruppe verwalteten OGA oder Mandaten vorbehalten	1.000 EUR	6 %	1 Tausendstel Anteil	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	Tausendstel Anteile
K (EUR)	FR0011994904	HSBC Assurances-vie (France) vorbehalten	1.000 EUR	6%**	1.000.000 EUR	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der realisierten Nettoveräußerungsgewinne Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Euro	1 Tausendstel Anteil

K (USD)	FR0014000JU3	Versicherungsgesellschaften der HSBC-Gruppe vorbehalten	1.000 EUR	6 %	1.000.000 EUR	Verwendung des Nettoergebnisses: Thesaurierung und/oder Ausschüttung Verwendung der realisierten Nettoveräußerungsgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung	US-Dollar	1 Tausendstel Anteil
ZC (EUR)	FR0013015534	OGA oder Mandaten von HSBC Global Asset Management (France) vorbehalten	1.000 EUR	6 %	1 Tausendstel Anteil	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1 Tausendstel Anteil
X (EUR)	FR0014000N21	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	1.000 EUR	1 %	10.000.000 EUR	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1 Tausendstel Anteil
BC (EUR)	FR0013287075	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	100 EUR	1 %	1 Tausendstel Anteil	Verwendung des Nettoergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1 Tausendstel Anteil

* Nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge“ zu entnehmen

** Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, die nur einen Anteil zeichnen darf.

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

► Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilinhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet, wenn sie eine formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten

HSBC Global Asset Management (France)
E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

II Für den OGAW tätige Stellen

► Verwaltungsgesellschaft:

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense, 110, Esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie

Von der Börsenaufsichtsbehörde (Commission des Opérations de Bourse) am 31. Juli 1999 unter der Nr.°GP99026 zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft

► Verwahrstelle und Depotbank:

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft französischen Rechts („Société Anonyme“), zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“) zugelassenes Kreditinstitut

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie Informationen über Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, sind auf der Website von CACEIS verfügbar unter: www.caceis.com.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

► Von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge:

CACEIS Bank

Aktiengesellschaft französischen Rechts („Société Anonyme“),
zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de
résolution“) zugelassenes Kreditinstitut
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge
CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

► Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers Audit

Crystal Park,
63, rue de Villiers
92200 Neuilly sur Seine
Vertreten durch Benjamin MOISE

► Vertriebsstellen:

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense, 110, Esplanade du Général de Gaulle - La
Défense 4 - 92400 Courbevoie

► Beauftragte:

Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge
CEDEX

CACEIS FUND ADMINISTRATION ist eine Handelsgesellschaft, die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft der CACEIS-Gruppe.

CACEIS FUND ADMINISTRATION wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

III Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

► Merkmale der Anteile oder Aktien:

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.

Für die **Anteilsverwaltung** ist die CACEIS Bank verantwortlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsabwicklung über Euroclear France erfolgt.

Stimmrecht: Da mit den Anteilen eines FCP keine Stimmrechte verbunden sind, werden alle Beschlüsse von der Verwaltungsgesellschaft gefasst.

Form der Anteile: Inhaberanteile.

Zeichnungen von Namensanteilen sind ausschließlich auf vorhergehenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zulässig.

Stückelung: Zeichnungen und Rücknahmen können bei den Anteilen A, I, S, R, K, X, Z und B bis zu einem Tausendstel Anteil erfolgen.

► Abschlussstichtag:

Letzter Börsentag im Dezember.

(Abschluss des 1. Geschäftsjahres: letzter Börsentag im Dezember 1993)

► Angaben zur Besteuerung:

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Transparenz betrachtet die französische Finanzverwaltung Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der von dem OGAW gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf den Anleger und/oder in dem Land, in dem der OGAW ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

III-2 Besondere Bestimmungen

► ISIN-Code

Anteile	ISIN
AC (EUR)	FR0000972473
AD (EUR)	FR0010503565
IC (EUR)	FR0010495044
ID (EUR)	FR0010495051
IC (USD)	FR0010788836
S (EUR)	FR0011994938
R (EUR)	FR0011412642
K (EUR)	FR0011994904
K (USD)	FR0014000JU3
ZC (EUR)	FR0013015534
X (EUR)	FR0014000N21
BC (EUR)	FR0013287075

► Kategorie:

AUF EURO LAUTENDE ANLEIHEN UND ANDERE SCHULDTITEL

► Anlageziel:

Das Anlageziel besteht darin, den Referenzindikator, Euro Aggregate 1-3 Years, über die empfohlene Anlagedauer zu übertreffen. Unter gewissen besonderen oder konjunkturellen Marktumständen wie einem sehr niedrigen Zinsumfeld, und in Anbetracht des ausschließlichen Engagements des Portfolios in Anleihen und festverzinsliche Schuldtitel, begeben von öffentlichen oder privaten Emittenten der Eurozone, deren Restlaufzeit größtenteils begrenzt ist, kann die Portfoliorendite punktuell oder strukturell jedoch weniger als die abgezogenen Gesamtkosten betragen.

► Referenzindikator:

Der Referenzindikator ist der Index Bloomberg Euro Aggregate 1-3 Years.

Im Index Bloomberg Euro Aggregate 1-3 Years sind auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 1 und 3 Jahren und einem Rating von mindestens BBB- auf der Skala der Rating-Agentur von Standard & Poor's bzw. Baa3 auf der Skala von Moody's („*Investment Grade*") vertreten (Bloomberg-Ticker: LE13TREU Index). Dieser Index wird in Euro einschließlich wiederangelegter Kupons berechnet.

Infolge des Brexits muss Bloomberg Fixed Income Indices als Administrator des Bloomberg Euro Aggregate 1-3 Years sich bei der ESMA gemäß dem Verfahren zur Anerkennung eines Administrators in einem Drittland im Sinne der Benchmarkverordnung der Europäischen Union registrieren lassen.

Weiterführende Informationen zum Referenzwert sind der Website des Administrators zu entnehmen:
<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/>

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Überwachungsverfahren an, indem für die verwendeten Referenzindizes die einzuleitenden Schritte beschrieben werden, sollte es bei einem Index zu wesentlichen Veränderungen oder der Einstellung der Bekanntgabe dieses Index kommen.

► Anlagestrategie:

1 Eingesetzte Strategien:

Der Fondsverwalter wird die nachfolgenden Performancequellen nutzen:

- 1- aktives Management des Zinsrisikos, das sich auf das Management der Sensitivität und Kurvenstrategien aufteilt. Die allgemeine Sensitivität des Fonds und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Zinskurve, um die Verflachung, Verteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen.
- 2- Aktives Management des Kreditrisikos: Strenge Auswahl der Emittenten nach ihrem Rendite-Risiko-Profil bei gleichzeitiger Minimierung des Renditerisikos. Für einen umfassenden Anteil des Vermögens verwendet der Fondsmanager ein taktisches Management des Kreditrisikos, um Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Titelauswahl beruht auf einer tiefgreifenden Kenntnis der Emittenten in Verbindung mit der Expertise unseres Teams aus Kreditanalysten und der Analyse des relativen Werts der verschiedenen Positionen.

3- Aktives Management des Währungsrisikos. Die Anlageentscheidungen für Positionen in anderen Währungen als dem Euro (bis zu 10%) beruhen auf der Analyse des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und spezifischen Faktoren des Devisenmarkts. Die Position im Wechselkursrisiko ist allerdings nebensächlich.

Die modifizierte Duration des FCP liegt innerhalb der folgenden Bankbreite: Die modifizierte Duration einer Schuldverschreibung bezeichnet die Veränderung des Kurses dieser Schuldverschreibung bei einer Veränderung der Marktzinsen.

Die Fondsmanager stützen sich auf die Arbeiten des Teams aus Ökonomen und die Ergebnisse der Modelle der quantitativen Analysten.

Die Argumentation integriert die kurz- und mittelfristigen Konjunkturerwartungen der Ökonomen. Wir sind der Ansicht, dass die Anleihenmärkte hauptsächlich von dem Konjunkturwachstum und der Inflation abhängig sind. Allgemein wird eine Long-Position eingegangen, wenn ein schwächeres Wachstum und eine niedrigere Inflation erwartet wird und die Konjunkturaussichten unter dem Konsens liegen sowie die Anleihenmärkte nicht sehr teuer bewertet sind.

Die Entscheidungen stützen sich ebenfalls auf ökonometrische Modelle. Die Modelle verwenden im Wesentlichen historische Beziehungen, um die zukünftigen Renditen der Geld- und Anleihenmärkte vorherzusehen. Diese Modelle konzentrieren sich auf die wichtigsten bekannten Antriebe und geben ein Schema der Sensitivität, um die Risikoszenarien zu quantifizieren.

Die quantitativen und qualitativen Daten führen zu einer hochgerechneten Kurve für den in Betracht gezogenen Anlagehorizont. Wir schaffen diese hochgerechnete Kurve, indem wir die verschiedenen Laufzeiten des Geldmarkts mit den 30-jährigen Zinsen interpolieren. Die Entscheidungen beruhen auf unserer Antizipation des zukünftigen Werts im Vergleich zum aktuellen Marktpreis auf der Kurve der Forward Rates.

Elemente wie das Angebot und die Nachfrage nach Papieren, der institutionelle Rahmen, die bereits eingepreisten Risikowahrnehmungen und die sonstigen Märkte können die Märkte für kurzfristige Zinsen ebenfalls beeinflussen. Infolgedessen konzentriert sich die Argumentation auf die Gewichtung dieser einzelnen zusätzlichen Faktoren, um eine Anlageentscheidung zu erreichen.

2 Anlagen (außer eingebetteten Derivaten)

Aktien: keine

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente

Das Vermögen des FCP wird zwischen 60% und 100% des Vermögens aus Anleihen und sonstigen festverzinslichen Schuldtiteln bestehen sowie variabel verzinslichen oder inflationsgebundenen Anleihen und

sonstigen Schuldtiteln (bis zu 100%, es werden 0% bis 25% investiert) und Verbriefungsinstrumenten und Immobilienanleihen (bis zu 100%, es werden 0% bis 30% investiert).

Der Fondsmanager kann jedoch, je nach Marktbedingungen, von den zuvor genannten Beschränkungen umfassend abweichen, solange er dabei jedoch die Vorschriften einhält.

Der Fondsmanager kann bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten. Diese können gegebenenfalls gegen das Wechselkursrisiko abgesichert sein.

Aufteilung Unternehmens-/Staatsanleihen: bis zu 100% in Unternehmensanleihen.

Hebeleffekt: bis zu 10%.

Angestrebtes Kreditrisiko: Der FCP investiert im Wesentlichen in zur Rating-Kategorie „Investment Grade“ gehörende Emittenten. Dies sind Emittenten, die zum Erwerbszeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens BBB- bewertet sind oder ein vergleichbares Rating aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als dementsprechend beurteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Bestehen von Rating-Kriterien: ja, beim Erwerb, auf BBB- von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating beim Erwerb begrenzt.

Duration: Bei den individuell ausgewählten Wertpapieren gibt es in Bezug auf die Duration keine Einschränkungen.

OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Zwecks Liquiditätsmanagements und Hilfe bei der Verwirklichung des Anlageziels kann der Manager bis zu 10% des Fondsvermögens in OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren:

- ☒ OGAW französischen oder ausländischen Rechts;
- ☐ AIF französischen Rechts oder in anderen EU-Mitgliedstaaten errichtete AIF;
- ☐ börsennotierte oder nicht börsennotierte alternative Investmentfonds: keine
- ☒ andere Investmentfonds: Der Fonds kann bei bis zu 10% des Vermögens Gebrauch von „Trackern“ (börsengehandelte Fonds (ETF)) machen

Die OGAW können von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

Vorgesehener Umfang des Einsatzes: 0-10%; maximal zulässiger Umfang des Einsatzes: 10 %

3 Derivative Instrumente:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:

- ☒ geregelte;
- ☒ organisierte;
- ☒ außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- ☐ Aktienrisiko;
- ☒ Zinsrisiko;
- ☒ Wechselkursrisiko;
- ☒ Kreditrisiko;
- ☐ sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:

- ☒ Absicherung;
- ☒ Eingehen einer Anlageposition;
- ☒ Arbitrage: Gleichzeitige Kauf- und Verkaufspositionen werden auf verschiedenen Punkten der Zinskurve eingegangen, um von einer Veränderung der Zinskurvenform profitieren zu können (Verflachung, Versteilung und Krümmung). Gleichzeitig soll die gesamte Sensitivität dieser Positionen bei 0 bleiben. Kurven-Arbitragen gehören zum Performanceantrieb des FCP. Es handelt sich allerdings um opportunistische Strategien, da der FCP für ein Kurvensegment steht.

Die Stärke der Entscheidungen von Kurven-Arbitragen wird gemessen, indem die Methode der Risikoeinheiten verwendet wird, mit der man für jedes Portfolio die vorgesehene Aufteilung des Tracking-Error ex-ante je Risikofaktor (Duration, Kurven-Arbitrage, Kreditallokation, Auswahl von Sektoren und Werten) und die durchschnittliche aktive Gewichtung, die in Abhängigkeit des relativen Beitrags jeder Performancequelle notwendig ist, bestimmen kann.

Der Fondsmanager kann Kredit-Arbitrage-Strategien umsetzen, indem er Kreditderivate des Typs CDS verwendet.

- ☐ sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Instrumente:

- ☒ Futures (geregelter Märkte): auf europäische Staatsanleihen und auf Swap-Nennbeträge zwecks Engagements oder Absicherung
- ☒ Optionen auf Futures und Wertpapiere (geregelter Märkte): auf europäische Staatsanleihen und auf Swap-Nennbeträge zwecks Engagements oder Absicherung
- ☒ Optionen auf Wertpapiere (OTC-Märkte): auf europäische Staatsanleihen zwecks Engagements oder Absicherung
- ☒ Swaps (OTC-Instrumente): der Fondsmanager des FCP kann für das Eingehen einer Anlageposition oder die Absicherung Zinsswaps verwenden;
- ☒ Devisentermingeschäfte (OTC-Instrumente) für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung gegen das Wechselkursrisiko für Euro-Anleger;
- ☒ Kreditderivate; hauptsächlich „Single Name“ CDS; Indizes (insbesondere iTraxx, CDX) und sektorielle CDS-Unterindizes; Indextranchen; CDO, CLO (Senior- und Mezzanine-Tranchen);

Mit Kreditderivaten können die Erwartungen der Fundamentaldaten der Verwaltungsgesellschaft am Kreditmarkt einfach und effizient zum Ausdruck gebracht werden. Sie werden im Rahmen von directionalen Strategien (Absicherung oder Eingehen von Anlagepositionen auf die Abweichung von Kreditspreads) und Arbitragen (Nutzung der Ineffizienzen des Kreditmarkts) verwendet.

Der Fonds setzt keine TRS (Total Return Swaps) ein.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:

- ☒ allgemeine Absicherung des Portfolios;

- ☒ Aufbau eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten und Risiken;
- ☒ Erhöhung des Engagements im Markt und Angabe des maximal zulässigen Hebeleffekts (Leverage) (bis 100% des Vermögens, also ein Hebeleffekt von 2);
- ☐ sonstige Strategie (Einzelheiten angeben).

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem Verfahren ausgewählt, das im folgenden Abschnitt dargelegt wird: „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser Abschlag hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die durch die Art der empfangenen Vermögenswerte, das Rating, die Wertpapierlaufzeit usw. bestimmt wird. Dieser Abschlag bewirkt, dass eine höhere Sicherheit als der Marktwert des Finanzinstruments verlangt wird.

- Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurzfristigen Wertpapieren und Schuldtiteln / Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Andere Sicherheiten als Barmittel dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
 - für OGA „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ verwendet werden.
- Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4 Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN etc.)

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:

- ☐ Aktienrisiko;
- ☒ Zinsrisiko;
- ☒ Währungsrisiko;
- ☒ Kreditrisiko;
- ☐ sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient. :

- ☒ Absicherung;
- ☒ Eingehen einer Anlageposition;
- ☒ Arbitrage;
- ☐ sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Instrumente: EMTN, Anleihen mit Put-/Call-Optionen.

Die integrierten Derivate werden als Alternative für einen direkten Einsatz von reinen Derivaten verwendet.

Vorgesehener Umfang des Einsatzes: 0-50%; maximal zulässiger

Umfang des Einsatzes: 100 %

Hebeleffekt: bis zu 10%

5 Bareinlagen:

Entsprechend den Vorschriften des französischen Code Monétaire et Financier tragen die Bareinlagen zum Erreichen des Anlageziels des OGAW bei, indem sie dem OGAW die Möglichkeit des Liquiditätsmanagements bieten.

Vorgesehener Umfang des Einsatzes: 0-10%; maximal zulässiger

Umfang des Einsatzes: 100%.

6 Barkredite:

Während seiner normalen Funktionsweise kann sich der Fonds zeitweise in einer Schuldnerposition befinden und in diesem Fall Barkredite in Anspruch nehmen.

Vorgesehener Umfang des Einsatzes: 0-10%; maximal zulässiger

Umfang des Einsatzes: 10%.

7 Befristete Wertpapiergeschäfte:

- Art der eingesetzten Geschäfte:
 - ☒ Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensions-geber gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;
 - ☐ Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem französischen Code Monétaire et Financier;
 - ☐ sonstige Art (Einzelheiten angeben).
- Art der Transaktionen: alle Geschäfte sind auf die Verwirklichung des Anlageziels im besten Interesse des OGAW zu begrenzen. Bei befristeten Wertpapiergeschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:

- Inpensionsnahme- und Inpensionsgabengeschäfte: Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen und Verbesserung der Erträge.

Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für befristete Wertpapiergeschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- Vorgesehener Umfang des Einsatzes: 0-10%; maximal zulässiger Umfang des Einsatzes: 100 %
- Hebeleffekt: bis zu 10%
- Vergütung: Ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ angegeben.

Gemäß der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management können die Emittenten, in die der Fonds investiert, Maßnahmen für Aktionärsverantwortung, Engagementaktivitäten, Due Diligence und Ausschlüsse unterliegen. Die Anwendung der Politik für verbotene Waffen und Kraftwerkskohle führt zum Verbot von:

- Anlagen in Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Ein- oder Ausfuhr, der Lagerung oder dem Transport von verbotenen Waffen beteiligt sind,
- der Partizipation an Börsengängen oder Anleihenfinanzierungen am Primärmarkt von Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Erweiterung der Produktion von Kraftwerkskohle beteiligt sind.

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass diese Ausschlüsse das Anlageuniversum verringern und verhindern, dass der Fonds von den potenziellen Renditen dieser Emittenten profitiert.

Diese Politik gilt für direkte Anlagen in Wertpapiere. Wenn der Fonds in einen OGA investiert, besteht ein Risiko, dass dieser OGA ein Engagement in Emittenten hält, die aufgrund der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ausgeschlossen sind. Der OGA, in den der Fonds investiert, kann beispielsweise keine Ausschlüsse oder anders als in der Ausschlusspolitik für verbotene Waffen von HSBC Asset Management dargelegt anwenden.

Die Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr erhältlich.

► Risikoprofil:

"Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes."

Hauptrisiken:

Kapitalverlustrisiko: Der OGAW weist weder eine Garantie noch einen Kapitalschutz auf. Von daher besteht die Möglichkeit, dass Anleger das ursprünglich investierte Kapital nicht komplett zurückerhalten.

Zinsrisiko: Der Kurs von festverzinslichen Anleihen und anderen festverzinslichen Titeln (außer Titeln, die mit einem Optionsrecht ausgestattet sind) ändert sich umgekehrt zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert. Darüber hinaus kann der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen, das heißt, dass er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko eines Emittenten spiegelt sich in den Ratings wider, die die offiziellen Rating-Agenturen wie Moody's oder Standard & Poor's vergeben. Die Ratings steigen mit dem Kreditrisiko: von Emittenten der Kategorie „Investment Grade“ bis zu Emittenten der Kategorie „High Yield“.

Der Einsatz von nachrangigen Anleihen kann ein Risiko durch die Zahlungsmerkmale solcher Papiere bei einem Ausfall des Emittenten herbeiführen. Wenn sich der Fonds in einer nachrangigen Anleihe engagiert, hat er bei der Rückzahlung des Kapitals keinen Vorrang und die Zahlung von Kupons ist anderen höherrangigen Gläubigern untergeordnet. Deswegen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe nur teilweise oder gar nicht zurückgezahlt wird. Der Einsatz von nachrangigen Anleihen kann mit dem Risiko verbunden sein, dass der Nettoinventarwert stärker sinkt als bei klassischen Anleihen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Verbriefungsrisiko: Bei diesen Instrumenten besteht das Kreditrisiko hauptsächlich aus der Qualität der Basiswerte, die vielfältiger Art sein können (Bankforderungen, Schuldtitel...). Diese Instrumente entstehen aus komplexen Zusammenstellungen, die Rechtsrisiken und spezifische Risiken aufgrund der Eigenschaften der zugrundeliegenden Vermögenswerte bergen können. Das Zustandekommen dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben.

Nebenrisiken:

Wechselkursrisiko: Der FCP ist in untergeordnetem Umfang durch den Erwerb von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als Euro lauten und nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert sind, dem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Das Wechselkursrisiko ist das Risiko in Verbindung mit den Schwankungen der Wechselkurse. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert sinken.

Lediglich die Anteile IC, die auf UDS lauten, sind gegen das Wechselkursrisiko abgesichert.

Liquiditätsrisiko: Die Märkte, auf denen der FCP handelt, können gelegentlich und vorübergehend unter bestimmten Umständen oder Marktkonfigurationen unter einem Mangel an Liquidität leiden. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der FCP Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften: Der FCP kann im Umfang von höchstens 100 % seines Vermögens Finanztermingeschäfte abschließen. Die durch die Finanztermingeschäfte eingegangene Risikoposition in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der

Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der den Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und befristeten Wertpapiergeschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.

In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Dieses Risiko wird durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGAW und der Gegenpartei, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben, begrenzt.

Inflationsrisiko: Der Fonds weist keinen systematischen Schutz gegen die Inflation, d. h., einen allgemeinen Preisanstieg in einem bestimmten Zeitraum, auf. Die in Echtzeit gemessene Performance des FCP wird somit anteilmäßig zur im Referenzzeitraum beobachteten Inflationsrate verringert.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte: Im Rahmen der Finanztermin-geschäfte und/oder befristeten Wertpapiergeschäfte kann ein Risiko bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten“, die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben.

Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten: Der Anteilinhaber kann einem rechtlichen Risiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Anwendung der Verträge und deren Begrenzungen), einem operationellen Risiko und einem Risiko durch die Wiederverwendung von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln ausgesetzt sein, da sich der Nettoinventarwert des FCP entsprechend der Wertschwankung der Wertpapiere, die durch Anlage von als Sicherheit empfangenen Barmitteln erworben wurden, verändert kann. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Jeder Anleger muss die Risiken, die mit der betreffenden Anlage verbunden sind, selbst prüfen und sich unabhängig von der HSBC-Gruppe und, falls erforderlich, mit Hilfe aller entsprechend spezialisierten Berater seine eigene Meinung bilden, um sicherzustellen, dass die Anlage in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wahrscheinliche Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklungen

1. Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (oder „SFDR Verordnung“).

In diesem Rahmen hat sie eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen eingeführt.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf den 10 Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“), der die wesentlichen Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Bekämpfung von Korruption. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Dienstleister in Anspruch, um die Unternehmen zu erfassen, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden, und, wenn potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erfasst werden, führt sie ihre eigenen Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken kontinuierlich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Laufe der Zeit können die Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Wertentwicklung der OGA auswirken, was über ihre Anlagen in Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen geschieht. Die OGA haben zwar ihre eigene Anlagestrategie, das Ziel der Verwaltungsgesellschaft besteht jedoch darin, den Anlegern wettbewerbsfähige Renditen unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils zu liefern. Hierzu wird im Rahmen einer breiteren Beurteilung des Risikos jedes OGA eine tiefgreifende Finanzanalyse und eine vollständige Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken vorgenommen.

Die Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken findet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen managen, können zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen besser vorwegnehmen. Somit werden sie auf strategische Weise widerstandsfähiger und können somit die Risiken und langfristigen Chancen vorwegnehmen und sich an diese anpassen. Wenn sie wiederum unangemessen gemanagt werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken negative Auswirkungen auf den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, das Staatsanleihen ausgibt, haben. Die Nachhaltigkeitsrisiken können für die Unternehmen oder Regierungen, in die OGA anlegen, verschiedene Formen annehmen, wie insbesondere (i) einen Rückgang des Umsatzes nach der Entwicklung der Präferenzen der Verbraucher, negative Folgen für das Personal, soziale Unruhen und einen Rückgang der Produktionskapazität; (ii) einen Anstieg der Kapital-/Betriebskosten; (iii) den Wertverlust und die vorzeitige Außerbetriebnahme bestehender Vermögenswerte; (iv) eine Schädigung des Rufs aufgrund von Strafen oder Gerichtsurteilen und einen Entzug des Rechts, die Tätigkeit auszuüben; (v) das Kreditrisiko und das Risiko des Markts für Staatsanleihen. All diese Risiken können sich potenziell auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken der OGA hängen ebenfalls von den Anlagen dieser OGA und dem Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, muss durch ihre Einbeziehung in den Investitionsentscheidungsprozess verringert werden. Die potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA, die sich auf ESG-Kriterien stützen, fallen noch niedriger aus. Es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Maßnahmen das Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken bei diesen OGA vollständig vermindern oder vermeiden. Dies hat zur Folge, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen eines umfassenden tatsächlichen oder potenziellen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos auf die Wertentwicklung der OGA unterschiedlich ausfallen und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt im Investitionsentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht die Nachhaltigkeitsrisiken ein, indem sie die ESG-Faktoren erfasst, die umfassende finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben könnten. Die Exposition gegenüber einem Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht unbedingt, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position eröffnen oder beibehalten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird eher die Beurteilungen der Nachhaltigkeitsrisiken sowie die sonstigen wesentlichen Faktoren angesichts des Unternehmens, in das investiert wird, oder des Emittenten, des Anlageziels und der Strategie des FCP berücksichtigen.

4. Der FCP kann in Derivate anlegen. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind in diesem Fall schwieriger zu berücksichtigen, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert anlegt. Zum Datum des Prospekts kann keine Methode zur Einbeziehung von ESG-Faktoren für Derivate angewandt werden.

5. Der FCP berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da seine Verwaltungsstrategie den nichtfinanziellen Ansätzen nicht Rechnung trägt.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese legt ein auf Ebene der Europäischen Union geltendes Klassifikationssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die zugrunde liegenden Anlagen der FCP berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

► **Garantie oder Schutz:**

Keine

► **Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:**

Anteils- klasse	Betroffener Anleger	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Währung	Absicherung des Anteils gegen das Wechselkursrisiko
A (EUR)	Alle Zeichner	1 Tausendstel Anteil	EUR	-
I (EUR)	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	500.000 EUR		
S (EUR)	Institutionellen Anlegern vorbehalten	30.000.000 EUR		
R (EUR)	Von der HSBC-Gruppe verwalteten OGA oder Mandaten vorbehalten	1 Tausendstel Anteil		
K (EUR)	HSBC Assurances-vie (France) vorbehalten	1.000.000 EUR		
ZC (EUR)	OGA und Mandaten von HSBC Global Asset Management (France) vorbehalten	1 Tausendstel Anteil		
X (EUR)	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	10.000.000 EUR		
B (EUR)	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	1 Tausendstel Anteil	USD	Absicherung des Wechselkursrisikos beim USD gegen EUR
I (USD)	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	500.000 USD		
K (USD)	Versicherungsgesellschaften der HSBC- Gruppe vorbehalten	1 Tausendstel Anteil		

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieses OGA angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland oder jegliche juristische Person, jegliches Unternehmen oder jeglichen Organismus mit Sitz in Russland oder Weißrussland, mit Ausnahme der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) und natürlichen Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, verboten.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

• **VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DES AUTOMATISCHEN
INFORMATIONSAUSTAUSCHS IN STEUERSACHEN**

„FATCA“ bedeutet die Sections 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) unterzeichnet haben.

„US-Code“ bedeutet der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986.

„Common Reporting Standard“ (CRS) bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Diese französischen Institute müssen den französischen Steuerbehörden zwecks Weiterleitung an die betreffenden ausländischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige Finanzkonten von Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und von Kunden, die ihren Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, für den eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch gilt, melden.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, auf der diese Pflichten beruhen, hängt von der Art ab, wie die Teile gehalten werden.

• **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW.
VON US-PERSONEN**

Anteile des FCP dürfen keiner "US-Person" angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. eine natürliche Person, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten als in den Vereinigten Staaten ansässig gilt.

2. Eine juristische Person in Form:

i.einer Aktiengesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines sonstigen Unternehmens:

- a. die nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, einschließlich ausländischer Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer solchen Person; oder
- b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer eines ausländischen Unternehmens, dessen Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung außerhalb der Vereinigten Staaten liegt);
 - und an der eine oder mehrere US-Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sofern die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung dieser US-Personen (außer wenn es sich um qualifizierte berechnete

- Personen (qualified eligible persons) im Sinne von Rule 4.7(a) der CFTC handelt) 10 % oder mehr beträgt; oder
 - falls eine US-Person der Komplementär, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis bezüglich der Aktivitäten der Person ist; oder
 - die von einer US-Person oder für eine US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht bei der SEC registrierten Wertpapieren errichtet wurde; oder
 - bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von US-Personen gehalten werden; oder
- c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder
- d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt; oder
- ii.eines Trust, der nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, bei dem, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation;
 - a. eine oder mehrere US-Personen die Befugnis zur Kontrolle aller wesentlichen Entscheidungen haben; oder
 - b. die Verwaltung oder die Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - c. der Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine sonstige, für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts verantwortliche Person eine US-Person ist; oder
- iii.eines Nachlassvermögens einer verstorbenen Person, bei dem, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu Lebzeiten, ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist.
- 3. Eine nach US-Recht errichtete und verwaltete betriebliche Versorgungseinrichtung für Arbeitnehmer.
- 4. Ein Anlagekonto oder vergleichbares Konto (bei dem es sich nicht um ein Nachlassvermögen oder einen Trust handelt) mit oder ohne Verwaltungsvollmacht, das von einem ausländischen Händler oder US-Händler oder anderen Vermögensverwalter zugunsten oder für Rechnung einer US-Person (wie vorstehend definiert) geführt wird.

Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "Vereinigte Staaten" bzw. "US" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterliegen.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in dem FCP eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in dem FCP tätigen und (ii) werden seine Anteile von dem FCP (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Der FCP kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

- **BESCHRÄNKUNGEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN AN BZW. VON IN KANADA ANSÄSSIGEN PERSONEN**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada nur über die HSBC Global Asset Management (Canada) Limited vertrieben werden; im Übrigen stellt dieser Prospekt weder eine Aufforderung noch ein Angebot zum Kauf von Anteilen in Kanada dar und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden, außer sofern eine solche Aufforderung durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited erfolgt. Ein Vertrieb oder eine Aufforderung gilt in Kanada als erfolgt, wenn sie gegenüber einer Person (d. h. einer natürlichen Person, einer Aktiengesellschaft, einem Trust, einer Personengesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen oder einer sonstigen juristischen Person) erfolgt, die zum Zeitpunkt der Aufforderung in Kanada ansässig oder niedergelassen ist. Für diese Zwecke gelten im Allgemeinen folgende Personen als in Kanada ansässig ("in Kanada ansässige Personen"):

1. Eine natürliche Person
 - i. deren Hauptwohnsitz sich in Kanada befindet; oder
 - ii. die sich zum Zeitpunkt des Angebots, des Verkaufs oder der sonstigen maßgeblichen Handlung in Kanada aufhält.
2. Eine Aktiengesellschaft, falls
 - i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Aktien der Gesellschaft, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, eine Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zu wählen, von natürlichen, in Kanada ansässigen Personen (wie vorstehend definiert) oder von juristischen Personen, die in Kanada niedergelassen sind oder sich dort befinden, gehalten werden; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Namen der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
3. Ein Trust, falls
 - i. sich die Hauptniederlassung des Trust (soweit anwendbar) in Kanada befindet; oder
 - ii. der Treuhänder (bzw. bei mehreren Treuhändern die Mehrzahl der Treuhänder) natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) oder juristische Personen, die in Kanada ansässig sind oder sich dort befinden, sind; oder
 - iii. die natürlichen Personen, die im Auftrag des Trust Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.
4. Eine Kommanditgesellschaft, falls
 - i. sich der Sitz oder die Hauptniederlassung (soweit anwendbar) der Gesellschaft in Kanada befindet; oder
 - ii. die Inhaber der Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind; oder
 - iii. der Komplementär (soweit anwendbar) eine in Kanada ansässige Person (wie vorstehend definiert) ist; oder
 - iv. die natürlichen Personen, die im Auftrag der Gesellschaft Entscheidungen über Investitionen treffen oder Weisungen erteilen, natürliche, in Kanada ansässige Personen (wie vorstehend definiert) sind.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen Fonds zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilhabers ab. Zu dessen Bestimmung wird dem Inhaber empfohlen, sich professionell beraten zu lassen, um seine Anlagen zu streuen und um den Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens zu bestimmen, der in diesen Fonds insbesondere in Anbetracht der empfohlenen Anlagedauer und der oben genannten Risiken, seines persönlichen Vermögens, seiner Bedürfnisse und seiner eigenen Zielsetzungen zu investieren ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 1 Jahr.

► Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauffolgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Ausschüttungsfähige Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;

2. realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter 1° und 2° genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttbare Beträge	Anteil AC (EUR) Anteil IC (EUR) Anteil IC (USD) Anteil S (EUR) Anteil R (EUR) Anteil ZC (EUR) Anteil X (EUR) Anteil BC (EUR)	Anteil K (EUR) Anteil K (USD)	Anteil AD (EUR) Anteil ID (EUR)
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung je nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in jedem Jahr	Ausschüttung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung je nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in jedem Jahr	Thesaurierung und/oder Ausschüttung, jedes Jahr auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft

► **Häufigkeit der Ausschüttungen:**

Jährlich

► **Merkmale der Anteile oder Aktien:**

Anteilsbruchteile:

Anteilkasse AC EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 152,45 EUR. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilkasse AD EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100 EUR. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse IC EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 10.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse ID EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 10.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse IC USD

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 10.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse R EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse K EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse K USD

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse S EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse ZC EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse X EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 1.000 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse BC EUR

Der anfängliche Nettoinventarwert beträgt 100 EUR.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

► Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**Anteilklasse A EUR**

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.
Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages erfolgen.

Anteilklasse I EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 500.000 Euro.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse I USD

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 500.000 USD.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse R EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse K EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 1.000.000 Euro.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse K USD

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 1.000.000 USD.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse S EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 30.000.000 Euro.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse Z EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse X EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist 10.000.000 Euro.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Anteilklasse BC EUR

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung ist ein Tausendstel Anteil.
Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel Anteilen oder in Höhe eines Geldbetrages.

Zeichnungen und Rücknahmen werden täglich spätestens um 12:00 Uhr (Ortszeit Paris) zentral erfasst. Sie werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der anhand der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet wird, ausgeführt.

Nach 12:00 Uhr eingehende Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwertes, der nach dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert berechnet wird, ausgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am ersten Geschäftstag (t+1) nach dem Tag der Zusammenfassung abgerechnet.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

Werktag T	Werktag T	T: Tag der Bestimmung des NIW	Werktag T+1	Werktag T+1	Werktag T+1
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr ¹	Ausführung der Aufträge spätestens am Tag T	Veröffentlic hung des Nettoinvent arwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

Rücknahmebeschränkung durch „Gating“:

Für den Fonds gelten keine Rücknahmebeschränkungen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Fehlen dieses Mechanismus dazu führen, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, Rücknahmeanträge von Anlegern zu erfüllen, wodurch das Risiko einer vollständigen Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen für diesen Fonds steigen kann.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und für die Einhaltung des oben genannten spätesten Termins der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continentale Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den oben genannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauffolgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

► Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französische Börse geschlossen ist, berechnet. Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► Gebühren und Provisionen:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten.

Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle usw.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz		
		Anteile A, S, X und B	Anteile I (EUR) und I (USD)	Anteile R, Z, K (EUR) und K (USD)
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile	max. 1%	max. 0,5%	max. 6%
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine		
Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine		
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine		

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

Kosten:

Die Anlageverwaltungskosten und die außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallenden Verwaltungskosten umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Anlageverwaltungskosten und außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallenden Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen; ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.

Dem OGAW berechnete Kosten:		Grundlage	Satz				
1	Kosten Finanzverwaltung*	Nettovermögen	Anteil A: maximal 0,70% inkl. Steuern	Anteile I, S, R, X und B (EUR): maximal 0,30% inkl. Steuern	Anteil I (USD): maximal 0,35% inkl. Steuern	Anteil K (EUR) und K (USD): maximal 0,12% inkl. Steuern	Anteil Z: Keine
2	Betriebskosten und sonstige Services**		maximal 0,20% inkl. Steuern				
3	Maximale indirekte Verwaltungskosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	Nicht wesentlich***				
4	Umsatzprovision	Abzug von jeder Transaktion	Keine				
5	Erfolgsabhängige Gebühren	Nettovermögen	Keine				

*

Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:
I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände.

*** Der OGAW investiert weniger als 10% in OGA.

Zu diesen dem OGAW in Rechnung gestellten und zuvor dargelegten Kosten können die folgenden Kosten hinzukommen:

- die Beiträge aufgrund der Verwaltung des OGAW in Anwendung von Punkt 4 von II des Artikels L. 621-5-3 des frz. Code monétaire et financier;
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die Regierung (in Verbindung mit dem OGAW)
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Kosten für die Betreuung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B.: Class Action-Verfahren).

Zusätzliche Informationen in Verbindung mit befristeten Wertpapiergeschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser zeitlich befristeten Wertpapiergeschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den befristeten Wertpapiergeschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Operationelle Kosten und Gebühren in Verbindung mit Pensionsgeschäften trägt der OGAW in Höhe oben genannten Umsatzprovision. Den etwaigen Rest übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften aus. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Auftragsausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses,

der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office. Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den OGAW sind direkt bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Informationen über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

die Politik zur Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie dieses OGAW sind gemäß Artikel L.533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter: www.assetmanagement.hsbc.fr verfügbar.

V Anlagevorschriften

Für die Anlagen dieses OGAW gelten die gesetzlichen Vorschriften für OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG sowie die von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF für Fonds dieser Kategorie festgelegten Vorschriften.

VI Gesamtrisiko

Das mit Finanztermingeschäften verbundene Gesamtrisiko wird nach dem einfachen Ansatz (Commitment-Ansatz) berechnet.

VII Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem OGAW gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Die Rechnungswährung des OGAW ist der Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von Schuldverschreibungen verwendeten Kurse sind Mittelkurse aus den von Market Makern quotierten Kursen.

Anteile an OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel (titres de créances négociables - TCN) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten, die keine besondere Zinssensitivität aufweisen, werden mit einer vereinfachten, als "Linearisierung" bezeichneten Methode auf der Basis des Dreimonatszinsatzes bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrechnungskurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:

- die Zins-Seite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktien-Seite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrundeliegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)

- BEDINGTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Neuzugänge in das Fondsportfolio werden zu ihren Einstandspreisen ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert.

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten:

Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.

Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Mechanismus

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um die Interessen der Inhaber von in diesem Fonds vertretenen Anteilen zu schützen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen für den Fonds verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGAW geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.

Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten, die den Nettozeichnungen und –rücknahmen zurechenbar sind, zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwelle wird in Prozent des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.

Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der angepasste, so genannte „geswingte“ Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und wird infolgedessen als einziger den Anteilhabern mitgeteilt und veröffentlicht.

Aufgrund der Anwendung des Swing Pricing mit Auslöseschwelle kann die Volatilität des OGAW nicht ausschließlich aus der Volatilität der im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente resultieren.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungsunternehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des Fonds zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des Fonds wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nützen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des Fonds oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Fonds erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die

Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

VII. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilinhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite: www.assetmanagement.hsbc.fr oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <i>Von der COB zugelassen am:</i>• Gründungsdatum:• <i>Aktualisierung am:</i> | <p><i>27. November 1992</i></p> <p><i>18. Dezember 1992</i></p> <p><i>4. Juni 2024</i></p> |
|--|--|

VERWALTUNGSREGLEMENT DES FCP HSBC EURO SHORT TERM BOND FUND

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentums-recht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben,
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich können der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 EUR sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411- 16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht:

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Jede 1. Zeichnung besteht aus:

- 1 Tausendstel Anteil bei den Anteilen AC, AD, R, ZC und BC
- 500.000 EUR bei den Anteilen IC EUR und ID EUR
- 500.000 USD bei den Anteilen IC USD
- 1.000.000 EUR bei den Anteilen K EUR
- 1.000.000 USD bei den Anteilen K USD
- 30.000.000 EUR bei den Anteilen S EUR
- 10.000.000 EUR bei den Anteilen X EUR.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine "nicht zugelassene Person"), wie im Abschnitt "In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers" des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der Bewertungs-vorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie hat gegebenenfalls alle von ihr für sachdienlich befundenen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilinhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungskosten, Abschreibungen und Kreditkosten:

Ausschüttungsfähige Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- (2) realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds, deren Verwaltung sie gewährleistet, aufspalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilhaber durchgeführt werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Bleibt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle mit deren Genehmigung die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck sind sie mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilhabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TITEL V
RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - WAHL DER ZUSTELLADRESSE

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| • <i>Von der COB zugelassen am:</i> | <i>27. November 1992</i> |
| • Gründungsdatum: | <i>18. Dezember 1992</i> |
| • <i>Aktualisierung:</i> | <i>11. Februar 2019</i> |

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

HSBC Euro Short Term Bond Fund

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) und b) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

CACEIS Bank

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge France

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Österreich berechtigt sind, können bei CACEIS Bank eingereicht werden.

Für die Teilfonds, die gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 zum Vertrieb angezeigt sind, Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über CACEIS Bank geleitet werden und können auch in bar an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) c) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind verfügbar bei:

HSBC Global Asset Management (France)

Registered office / address: Coeur Défense – 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92800 Courbevoie, France

hsbc.client.services-am@hsbc.fr

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht. Kopien der Verträge und sonstiger Dokumente können bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Kopie eingesehen werden. Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft und/oder den Teilfonds, die nach französischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Österreich auf der Internetseite <https://www.assetmanagement.hsbc.at/de> veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

CACEIS Bank

Société Anonyme, établissement de crédit agréé par l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, établissement de crédit prestataire de services d'investissement

Adresse Sociale : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Adresse Postale : 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind bei nachfolgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Global Asset Management (France)

Coeur Défense

110 esplanade du Général de Gaulle

La Défense 4

92400 Courbevoie

Frankreich

Email: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Satzung der Gesellschaft, der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf www.assetmanagement.hsbc.de/de erhältlich. Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages, des Vertrages mit dem beauftragten Rechnungsführer sowie der Verträge mit den Vertriebsstellen können während der normalen Bürozeiten kostenlos bei HSBC Global Asset Management (France) eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Frankreich zu veröffentlichen sind, werden ebenfalls auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,

- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.